

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - In - U - Wizu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für
den Steinkohlenbergbau****KOM(2001) 423 endg.; Ratsdok. 11668/01****A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU**
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit dem "Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau" ihre Vorstellungen hinsichtlich der weiteren Unterstützung des Steinkohlenbergbaus nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 vorgelegt hat.
- EU**
U
2. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung begleitender Maßnahmen zur Entwicklung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in den Kohlerevieren und zum sachgerechten Einsatz des Beihilfen-Instruments, um nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 die Anstrengungen der Mitgliedstaaten für

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

den Strukturwandel in den Kohlerevieren zu ergänzen.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die weitere Förderung der Steinkohle nicht in erster Linie aus Gründen der Energieversorgungssicherheit, sondern primär zur Abfederung des notwendigen Strukturwandels in den Kohleregionen und zur Erhaltung und Weiterentwicklung von "clean coal technologies" erforderlich ist.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)

4. Der Bundesrat teilt nicht die Einschätzung der Kommission, dass eine Entwicklung hin zur Importkohle die Sicherheit der Energieversorgung in der EU notwendigerweise beeinträchtigt. So hebt auch die Kommission hervor, mit den Beihilfen die Infrastruktur- und Technologieentwicklung fördern und nur die Fortführung einer minimalen Steinkohleproduktion sichern zu wollen. Ferner stellt die Kommission zutreffend fest, dass sich der Weltkohlemarkt durch Stabilität und durch ein reichliches sowie geopolitisch sehr vielfältiges Angebot auszeichnet und die Kohleimporte der Gemeinschaft insbesondere von Partnern innerhalb der Internationalen Energieagentur (IEA) stammen.

Wi

5. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission, dass auf absehbare Zeit der überwiegende Teil der gemeinschaftlichen Steinkohleproduktion gegenüber Einfuhren aus Drittländern nicht wettbewerbsfähig sein wird und deshalb die Erhaltung einer minimalen Kohleproduktion aus Gründen der Energieversorgungssicherheit staatliche Beihilfen erfordert. Er verweist auf seinen Beschluss vom 22. Juni 2001 zum Grünbuch "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" (BR-Drucksache 143/01 (Beschluss)), in dem er die Stabilisierungsfunktion der Kohle für die Energieversorgung unterstrichen hat. In Anbetracht der weiter steigenden Volatilitäten auf den Energiemärkten ist die Kohle auch künftig zu nutzen, wobei insbesondere die Braunkohle als der derzeit wettbewerbsfähige heimische Energieträger, der in größeren Mengen in Deutschland bereitgestellt wird, ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann.

EU
U

6. Die im Kapitel 4.2.2 der Begründung ("Schaffung eines Primärenergiesockels") für das Jahr 2010 enthaltene Prognose ist unvollständig, da darin insbesondere die Energieerzeugung aus Wasserkraft sowie aus Erdgas, das aus Staaten der Europäischen Union stammt, nicht berücksichtigt ist. Der Anteil heimischer

Energieträger in Deutschland wie auch in den anderen Staaten der Europäischen Union ist somit erheblich höher als von der Kommission angegeben und der Subventionsbedarf entsprechend geringer.

- EU
U
7. Die mit der Verordnung angesprochene Schaffung eigenständiger energiepolitischer Kompetenzen der Kommission zur Sicherung der Ressourcen berührt den Grundsatz der Subsidiarität und die nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie den Mitgliedstaaten zustehende Kompetenz, nach den dort genannten Voraussetzungen heimische Primärenergieträger als Brennstoffe einzusetzen, und zwar bis zu maximal 15% der Gesamtmenge an Primärenergie zur Elektrizitätserzeugung.
- EU
U
8. Der Bundesrat erinnert daher daran, dass die Sicherung der Energieversorgung eine Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge ist und die Grundsätze zur Daseinsvorsorge, wie sie in der Mitteilung der Kommission über "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa" vom 20. September 2000 verabschiedet wurden, zu beachten sind. Insoweit wird auf den am 22. Juni 2001 gefassten Beschluss des Bundesrats zum Grünbuch der Kommission "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" (BR-Drucksache 143/01 (Beschluss)) hingewiesen.
- EU
U
9. Soweit der Verordnungsentwurf darauf abzielt, unter dem Gesichtspunkt einer EU-weit konzipierten Versorgungssicherheit die Schaffung einer eigenständigen umfassenden Energiepolitik-Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zu begründen, hält der Bundesrat an seiner mehrfach bekräftigten Auffassung fest, dass eine solche Kompetenz für eine wirksam abgestimmte Energiepolitik in der Gemeinschaft nicht erforderlich ist (zuletzt siehe Beschluss vom 22. Juni 2001, BR-Drucksache 143/01 (Beschluss)).
- EU
Wi
10. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, bis spätestens Ende 2006 einen Bericht über die Erfahrungen und Probleme bei der Anwendung der Beihilferegelung und ggf. Änderungsvorschläge für die Gewährung von Beihilfen ab dem 1. Januar 2008 vorzulegen. Er hält es ebenso wie die Kommission für notwendig, angesichts der nicht absehbaren Veränderungen auf dem Energiemarkt in fünf Jahren neu zu prüfen, inwieweit die heimische Steinkohle im Kontext der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung wirksam und zu ver-

vertretbaren Kosten zur Energieversorgungssicherheit beiträgt. Hierbei ist insbesondere auch die Entwicklung der erneuerbaren Energieträger zu berücksichtigen.

EU
U 11. Grundsätzlich ist der Bundesrat mit der Kommission der Auffassung, dass die mit der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien angestrebte Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Elektrizitätsproduktion zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit der EU beitragen wird. Für die Förderung der erneuerbaren Energien sind grundsätzlich Vorrang- und Einspeiseregulungen auf dem Strom- und dem Wärmemarkt das geeignetste Förderinstrument. Auf dem Wärmemarkt bleibt die investive Förderung noch so lange notwendig, wie die externen Kosten der Energieversorgung nicht internalisiert sind. Langfristig und bei Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen müssen - und können - sich erneuerbare Energien ohne Förderung tragen. Der Bundesrat hält daher investive Beihilfen für die erneuerbaren Energiequellen für keine langfristig zukunftsfähige Strategie.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13) 12. Die derzeit noch notwendige Förderung sollte aber nicht von Umschichtungen bzw. dem Abbau der Subventionen im Steinkohlesektor abhängig gemacht werden, da so keine sichere Grundlage für die Förderung regenerativer Energien geschaffen werden kann und das Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien gefährdet wird.

EU
Wi 13. Zu Recht weist die Kommission darauf hin, dass der Abbau der Beihilfen für den Steinkohlenbergbau eine Neuverteilung der Beihilfen zu Gunsten der erneuerbaren Energiequellen ermöglichen wird.

EU
Wi 14. In Übereinstimmung mit der Kommission ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine Nachfolgeregelung zum EGKS-Vertrag auf keinen Fall ein Abrücken vom Prozess der Umstrukturierung und der Produktionsverringerung bedeuten kann. Die gewährten Beihilfen für den Steinkohlenbergbau müssen kontinuierlich und nennenswert abgebaut werden. Es können nur solche Schachtanlagen gefördert werden, die unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Sicherheit der Energieversorgung beitragen.

EU
U 15. Der Bundesrat erinnert daher an seinen Beschluss vom 22. Juni 2001 zum

Grünbuch über die Sicherheit der Energieversorgung (BR-Drucksache 143/01 (Beschluss)) und die Möglichkeit, zu Gunsten erneuerbarer Energien solchen Regelungen den Vorzug zu geben, die Gegenstand des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 13. März 2001 zum deutschen Stromeinspeisungsgesetz waren und zur Verwirklichung des Ziels der Energieversorgungssicherheit EU-marktkonform und rechtssicher angewandt werden können. Diese Regelungen, die in der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt als Option anerkannt sind, bieten wesentlich mehr Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für die erforderlichen Investitionen und sind zukunftsfähiger Bestandteil der nationalen Energiepolitik von drei der vier kohlefördernden Mitgliedstaaten der EU; nämlich in Spanien, Deutschland und in ersten Schritten in Frankreich, wobei Frankreich seine Kohleförderung bis 2005 beenden will.

EU
U

16. Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen staatliche Beihilfen für eine "minimale Kohleproduktion" ermöglicht werden. Diese Kohleproduktion soll Teil eines nationalen Primärenergiesockels sein, zu dem auch erneuerbare Energien gerechnet werden. Dadurch werden die erneuerbaren Energieträger und die Steinkohle, die sich den subventionierten Primärenergiesockel teilen sollen, in ein besonderes Konkurrenzverhältnis gebracht. Dies gilt umso mehr, als der sogenannte minimale Anteil der Kohle nicht konkretisiert wird.

Die Unbestimmtheit des minimalen Anteils der Steinkohle ist im Hinblick auf einen verlässlichen Entwicklungspfad sowohl für die erneuerbaren Energieträger als auch für die Steinkohle unbefriedigend. Vor allem aber birgt der Ansatz eines gemeinsamen Primärenergiesockels für Steinkohle und erneuerbare Energien die Gefahr, dass die Entwicklung der erneuerbaren Energien als CO₂-freier Energieträger und damit ein wesentliches Element des Klimaschutzes von vornherein beschränkt wird. Dies würde einer Entwicklung zur CO₂-freien Energieerzeugung zuwider laufen.

EU
U

17. Im Beschluss des Bundesrates vom 22. Juni 2001 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" (BR-Drucksache 143/01 (Beschluss)) wird darauf hingewiesen, dass bei der Diskussion um die Erhaltung eines "Steinkohlesockels" in den Mitgliedstaaten auch die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, dafür einzutreten, dass auf den Ansatz eines gemeinsamen Primärenergiesockels für Steinkohle und erneuerbare Energieträger verzichtet wird.

B

18. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.